

Vereinssatzung

Förderverein für Energieeinsparung und Solarenergienutzung

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse bei Veranstaltungen, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein strebt eine gegenseitige Mitgliedschaft bei Vereinen mit Ähnlichem Vereinsziel an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein wird sich kritisch mit allen Bereichen des Energieverbrauches auseinandersetzen und Möglichkeiten der Energieeinsparung unterstützen, erarbeiten und publizieren, z.B. im Bereich Raumheizung und Wassererwärmung, Energie für Verkehr/Freizeit, Energie für Herstellung, Verpackung, Transport und Entsorgung der Konsumgüter und Lebensmittel, Wasserverbrauch allgemein, Stromverbrauch.
 - a) Der Verein wird sich für die Reduzierung und den Verzicht nicht erneuerbarer fossiler Energieverwendung einsetzen.
 - b) Der Verein wird sich für die Verwendung von Solarenergie einsetzen. Solarenergie im weiteren Sinne, z.B. auch Windkraft, Wasser-Energie, Solarenergiespeicherung.
 - c) Der Verein wird sich für ökologisches, energiesparendes Bauen, Wohnen und Arbeiten einsetzen.
 - d) Reduzierung des Wasserverbrauches und der Wasserverschmutzung.
5. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden.
 - A - Öffentlichkeitsarbeit
 - B - Vorträge / Seminare / Ausstellungen
 - C - Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Vereinen und Verbänden
 - D - Zusammenarbeit mit Handwerk / Industrie / Architekten und Planern
 - E - Zusammenarbeit mit Schulen / Weiterbildungseinrichtungen
 - F - Aus - und Weiterbildung der Vereinsmitglieder
 - G - Vorschläge gegenüber Regierungen, Parteien, Behörden und Firmen
 - H - Beratungen
 - I - Ausarbeitung und Unterstützung von Projekten.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) der Verein führt den Namen "Förderverein für Energiesparen und Solarenergienutzung", 7815 Kirchzarten

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.)

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der volljährig ist und der sich für die Zwecke des Vereins interessiert und die Belange des Vereins unterstützt.

Jugendliche werden vorläufige Mitglieder - sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder nehmen an den Vereins-Veranstaltungen aktiv teil - sie sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Fördermitglieder sind Personen / Verbände / Vereine / Institutionen, Firmen, Kirchen, Gemeinden usw., die den Zweck des Vereins unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sowie Fördermitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,

b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.

- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

- (4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages über 3 Monate im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu Äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung stimmt dann darüber ab.

- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe nach Vorstandsvorschlag von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst stimmberechtigt, wenn der Betrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden, oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (5) Bis zum 1.3 des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den gesamten Jahresbeitrag zu bezahlen.
Der Beitrag wird abgerufen, Mitglied wird nur, wer eine Abbuchungsvollmacht erteilt.
- (6) Der Beitrag wird im Abbuchungsverfahren eingezogen. Zur Vereinfachung der Vereinsorganisation hat deshalb jedes Mitglied mit dem Aufnahmeantrag eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt durch den Kassierer jeweils ab 1.3. des Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Arbeitskreise (sie werden auf Vorschlag oder Eigeninitiative vom Vorstand eingesetzt).

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) 2 Beisitzern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss. Für Rechtsgeschäfte bis zu 1.000.-DM wird der Verein vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden allein.

(3) Im Innenverhältnis gilt das Alleinvertretungsrecht des 2. Vorsitzenden nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis darf der Verein bei Rechtsgeschäften über 1.000.-DM nur vertreten werden, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(10) Bei Bedarf hat der Vorstand das Recht, eine Geschäftsstelle zu errichten und einen Geschäftsführer zu bestimmen.

§ 9 Die Arbeitskreise

(1) Zu den verschiedenen Arbeitsbereichen und für örtliche Aktivitäten kann der Verein Arbeitskreise bilden.

(2) In den Arbeitskreisen können auch Nicht - Vereinsmitglieder mitarbeiten.

(3) Die Aufgaben der Arbeitskreise sind mit dem Vorstand abzustimmen.

(4) Zu den Arbeitskreistreffen soll der Vorstand eingeladen werden.

(5) Die Arbeitskreise geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(6) Ausgaben für den Arbeitskreis sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitglieder Versammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher Mitglieder anwesend sind, jedoch mind. **10** Mitglieder.

Bei Beschlußunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu Überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltplanes.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs.5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen: Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes, der Arbeitskreise und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der es für die Förderung der Solarenergie zu verwenden hat.

Kirchzarten, den 15.5.90